

# Versicherungsmaklervertrag

zwischen

Auftraggeber (im folgenden Auftraggeber genannt)

---

Name

---

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

und

Versicherungsmakler (im folgenden Versicherungsmakler genannt)

GLOBAL BROKER SERVICES GmbH

Alfredstraße 287, D-45133 Essen

wird ein Versicherungsmaklervertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen geschlossen:

- Vertragsvermittlung:** Der Versicherungsmakler wird nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz zu vermitteln. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Gegenstand des Versicherungsmaklervertrags. Der Auftrag erstreckt sich nur auf die Vermittlung zivilrechtlicher Versicherungsverträge zu den gemäß der Anlage 1 zu diesem Versicherungsmaklervertrag gewünschten Sparten. Hiervon abweichendes kann zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Der Makler kann bei der Versicherungsvermittlung Pools oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Auftraggebers zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen den Pool in Versicherungspolicen als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler o. ä. erwähnen sollten.
- Vertragsbetreuung:** Der Versicherungsmakler wird nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt, die von ihm vermittelten Versicherungsverträge zu betreuen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Versicherungsmaklervertrags. Andere Versicherungsverträge des Auftraggebers, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt hat, sind nur dann durch den Versicherungsmakler zu betreuen, wenn diese Versicherungsverträge durch die in der Anlage 1 zu diesem Versicherungsmaklervertrag gewünschten Sparten erfasst sind. Bezüglich bereits bestehender Versicherungsverträge setzt eine Betreuungspflicht stets voraus, dass die zu betreuenden Versicherungsverträge dem Versicherungsmakler unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrags in Textform durch Vorlage einer Policenkopie angezeigt worden sind. Eine Betreuungspflicht setzt ferner voraus, dass die Versicherungsgesellschaften ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, und die übliche Maklercourtage an den Versicherungsmakler vergüten. Der Versicherungsmakler informiert den Auftraggeber, sofern dies bei einzelnen Verträgen des Auftraggebers nicht gegeben ist. Für diesen Fall treffen die Vertragsparteien eine individuelle schriftliche Regelung. Die Betreuung durch den Versicherungsmakler erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Versicherungsmakler über umfängliche Informationen zu den Verträgen verfügt und diese 4 Wochen sichten und überprüfen konnte. Können dem Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsmaklervertrags bezüglich der bestehenden Versicherungsverträge die benötigten Unterlagen nicht unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, dann verlängert sich die Überprüfungsfrist auf 2 Monate. Der Auftraggeber wird auf die jeweiligen Versicherer dahingehend einwirken, dass dem Versicherungsmakler die für die Betreuung benötigten Unterlagen unverzüglich übermittelt werden.

3. Eine Beratung oder Betreuung zu Fragen der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ist vom Auftraggeber nicht gewollt und auch nicht von der geschuldeten Versicherungsmaklertätigkeit umfasst.
4. **Vergütung:** Der Versicherungsmakler erhält die Vergütung für seine Tätigkeit grundsätzlich von den Produktgebern. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Für den Auftraggeber entstehen daher keine darüberhinausgehenden Kosten. Hiervon abweichendes muss zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden.
5. **Kontaktaufnahme:** Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Versicherungsmakler ihn zur Erfüllung des Versicherungsmaklervertrags per

☒ Telefon                      ☒ E-Mail                      ☒ Brief                      ☐ Telefax

kontaktiert. Der Auftraggeber bestätigt, dass ihm über das angegebene E-Mail Postfach auch unverschlüsselte E-Mails und E-Mails mit eingescannten oder sonstigen Anlagen übersandt werden dürfen. Dies gilt auch für die Übersendung von besonderen personenbezogenen Daten.

6. **Laufzeit:** Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Wird der Vertrag rückdatiert, ersetzt er alle etwaigen in dem rückdatierten Zeitraum getroffenen Abreden. Der Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit, mit einer Frist von 1 Monat in Textform gekündigt werden. Näheres regelt § 8 der AGB.

---

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

---

Ort, Datum, Unterschrift Versicherungsmakler

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Status des Versicherungsvermittlers

1. Sowohl die GLOBAL BROKER SERVICES GmbH als auch der mit ihr kooperierende Partner sind Versicherungsmakler i. S. der §§ 93 HGB, 59 Abs. 3 VVG.
2. Der Versicherungsmakler und seine Kooperationspartner vertreten ausschließlich die Interessen des Auftraggebers.

## § 2 Pflichten des Versicherungsmaklers

1. Eine Beratungsanfrage des Auftraggebers zu einem Risiko, für das nach Maßgabe des Versicherungsmaklervertrags kein Versicherungsschutz zu vermitteln ist, verpflichtet den Versicherungsmakler noch nicht zu einer Annahme des Auftrages oder zu einem Tätigwerden. Diese Verpflichtung entsteht erst, wenn der Versicherungsmakler den Deckungsauftrag gegenüber dem Auftraggeber in Textform bestätigt oder der Auftraggeber ein Versicherungsangebot unterzeichnet zurücksendet.
2. Der Versicherungsmakler wird unter anderem
  - a. den Bedarf, vertragsgegenständliche Risiken zu versichern, auf Grund einer Risikoanalyse nach den Angaben des Auftraggebers ermitteln,
  - b. den Versicherer auswählen; berücksichtigt werden dabei nur Versicherer, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind,
  - c. dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen, einschließlich nutzbarer Deckungs- und Spezialkonzepte, aus dem Angebot der vorbeschriebenen Versicherer vermitteln,
  - d. die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Auftraggeber vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Versicherers und des Versicherungsprodukts (z.B. Preis-/Leistungsverhältnis, Regulierungsverhalten, Spezialisierungsgrad), beachten,
  - e. eine Risikobesichtigung vor Ort durchführen, soweit dies vom Auftraggeber erbeten wird bzw. der Risikoträger dies für erforderlich hält,
  - f. nur solche Versicherungsanlageprodukte empfehlen, die sich im Ergebnis der vom Makler durchgeführten Befragung des Kunden als für diesen geeignet und angemessen erweisen;
  - g. auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers dessen Versicherungen überprüfen und den Auftraggeber über eine etwaige erforderliche Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Konditionen beraten, Näheres ergibt sich aus Ziffer 2) des abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrags.
  - h. soweit der Auftraggeber einen Betreuungsbedarf mitteilt, Kontakt zum Auftraggeber aufnehmen und den Auftraggeber betreuen,
  - i. den Auftraggeber in einem von diesem gemeldeten Schadenfall durch Aufnahme und Anzeige des Schadens beim Versicherer unterstützen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen.

## § 3 Vollmacht

1. Die Vertretungsbefugnisse des Versicherungsmaklers gegenüber Produkthanbietern und Vereinen bzw. Unternehmen mit Versicherungslösungen (z.B. ADAC) ergeben sich aus der ihm vom Auftraggeber mit gesonderter Urkunde erteilten Vollmacht.
2. Von erteilten Vollmachten wird der Versicherungsmakler nur zur Erfüllung der durch den Versicherungsmaklervertrag übernommenen Aufgaben und grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Auftraggeber Gebrauch machen.

## § 4 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

1. Von dem Schriftverkehr zwischen dem Produkthanbieter und dem Auftraggeber erhalten der Versicherungsmakler und seine Kooperationspartner grundsätzlich jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler über seinen Schriftwechsel mit dem Produkthanbieter.
2. Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen dem Versicherungsmakler und dem Auftraggeber erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

## § 5 Verschwiegenheit

Der Versicherungsmakler sichert Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände auch über das Vertragsende hinaus zu, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrages dem nicht entgegenstehen oder nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## § 6 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Im Umfang des erteilten Versicherungsmaklervertrags informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungswünsche/-bedürfnisse sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungssituation relevanten Verhältnisse. Dies schließt die vollständige Vorlage bereits bestehender Policen ebenso ein wie Informationen über etwaig angebahnte Verträge.
2. Unverzüglich (§ 121 BGB) informiert der Auftraggeber den Versicherungsmakler in Textform (z.B. per E-Mail) über Änderungen der betreuten Risiken oder sonstige Umstände, die für den Versicherungsschutz der versicherten oder die Deckung noch unversicherter Risiken von Belang sind.
3. Verletzt der Auftraggeber seine Informationsobliegenheiten, kann dies Rechtsnachteile nach sich ziehen (z.B. eine unvollständige Schadenregulierung wegen Unterversicherung). Bei vorsätzlicher Falschinformation ist der Versicherungsmakler zudem berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
4. Einwände gegen das Beratungsprotokoll macht der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach dessen Erhalt geltend.

## § 7 Haftung

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers für durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursachte Vermögensschäden wird auf 5.000.000 Euro je Schadenfall begrenzt. Dies gilt auch für Vermögensschäden, die durch fahrlässige Verletzung der dem Versicherungsmakler obliegenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten einschließlich der Unterstützung des Auftraggebers im Schadenfall verursacht worden sind. Der Versicherungsmakler hält in dieser Höhe eine Berufshaftpflichtversicherung vor. Sollte im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens bestehen, besteht die Möglichkeit, den Berufshaftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf Kosten des Auftraggebers zu erhöhen. Der Versicherungsmakler gibt diesbezüglich eine Empfehlung ab.
2. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge fahrlässiger Verletzung sonstiger Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

3. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Versicherungsmakler, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen des Versicherungsmaklers beruht. Unberührt bleibt ferner die Haftung des Versicherungsmaklers wegen vorsätzlicher und/oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Versicherungsmaklers sowie wegen einer Verletzung der sich aus den §§ 60 – 66 VVG ergebenden Pflichten des Versicherungsmaklers. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, die für den Vertrag so wesentlich sind, dass deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet (Kardinalpflichten). Zu den Kardinalpflichten zählen die in § 2 Abs. 1 lit. a) bis e) genannten Pflichten.
4. Im Übrigen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

#### **§ 8 Kündigung, Teilbeendigung**

1. Der Versicherungsmaklervertrag kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung kann auf einzelne betreute Risiken oder Verträge beschränkt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt.
2. Der Versicherungsmaklervertrag endet auch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist und für die der Versicherungsmakler keine vorläufige Deckung eingeholt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Versicherungsmakler nachweislich vier weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Der Versicherungsmakler wird den Auftraggeber hierüber informieren.
3. Wird ein nicht durch den Versicherungsmakler vermittelter Versicherungsvertrag, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig durch den Versicherungsmakler betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung durch den Versicherungsmakler freigegeben, ist der Versicherungsmakler berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag bezogen auf diesen Versicherungsvertrag zu kündigen.

#### **§ 9 Verjährung**

Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 10 Herausgabe/Vernichtung von Unterlagen**

Bei Beendigung dieses Vertrages wird der Versicherungsmakler auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche Dokumente, die sie aus der Tätigkeit erhalten und elektronisch archiviert (gescannt) hat, vernichten. Hiervon ausgenommen sind dieser Vertrag, Vertragsergänzungen, Policen-/Nachtragskopien, Beratungsprotokolle sowie sonstige elektronisch archivierte Unterlagen, zu deren Aufbewahrung der Versicherungsmakler gesetzlich verpflichtet ist, bzw. die der Versicherungsmakler zur Wahrung eigener Ansprüche, Rechte oder Interessen benötigt. Der Versicherungsmakler behält sich das Recht vor, die elektronisch archivierten Unterlagen später zu vernichten.

#### **§ 11 Abtretungsausschluss**

1. Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Versicherungsmaklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.
2. Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

#### **§ 12 Rechtsnachfolge**

1. Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Übernahme dieses Versicherungsmaklervertrags durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Versicherungsmaklerunternehmens, ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen an den Erwerber weitergegeben werden. Dieses Einverständnis ist jederzeit frei widerrufbar.
2. Bevor eine Vertragsübernahme erfolgt, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf, mindestens aber mit einer Frist von 6 Wochen hierüber informiert und erhält die Möglichkeit, der Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Versicherungsmaklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen. Eine Vertragsübernahme erfolgt in diesem Fall nicht. Widerspricht der Auftraggeber der Vertragsübernahme, so ist der Versicherungsmakler berechtigt, den Versicherungsmaklervertrag außerordentlich zu kündigen.

#### **§ 13 Konzernklausel**

1. Der Versicherungsmakler ist Teil der GLOBAL GRUPPE, einem Verbund spezialisierter Versicherungsmakler. Dieser Mehrwert steht allen Auftraggebern der einzelnen Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE zur Verfügung. Sofern der Auftraggeber Versicherungsschutz wünscht, auf dessen Vermittlung ein anderes Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE spezialisiert ist, leitet der Versicherungsmakler die Daten an die spezialisierten Versicherungsmakler der GLOBAL GRUPPE weiter. Hiermit ist der Auftraggeber ausdrücklich einverstanden und kann sein Einverständnis jederzeit frei widerrufen. Näheres ist den Informationen und Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen, die dem Auftraggeber übermittelt wurden.
2. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Weitergabe der für die Beratung und Vermittlung des gewünschten Versicherungsvertrags notwendigen Daten an das spezialisierte Mitgliedsunternehmen der GLOBAL GRUPPE einverstanden. Näheres ist den Informationen und Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen, die dem Auftraggeber übermittelt wurden.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag ersetzt frühere Fassungen mit Wirkung ab dem Tag des Abschlusses oder – im Falle der Rückdatierung – dem Datum der Rückwirkung.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen des Versicherungsmaklers ist dessen Sitz.
3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen, nicht unwirksam oder nichtigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.